

# IN F O I N T E R N E

Informationen, Referate und Aufsätze  
aus der Bernischen Justiz

informations, comptes rendus et exposés  
se rapportant à la justice bernoise

Herausgegeben vom Bernischen Obergericht unter der Mitarbeit der Generalprokuratur und der Kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

publié par la Cour suprême du canton de Berne avec la collaboration du Procureur général et de la Direction cantonale de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Redaktion:

Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts

(Vorsitz: Oberrichter J. Sollberger; Oberrichter Ch. Herrmann, Oberrichter St. Stucki, Generalprokurator-Stellvertreter F. Bänziger, Gerichtspräsident D. Bähler, Untersuchungsrichterin S. Hänzi, Kammerschreiber Ch. Leu, Sekretariat: U. Schreyer, Kanzlei Appellationshof, ☎ 031 634 72 47, Mail [ursula.schreyer@jgk.be.ch](mailto:ursula.schreyer@jgk.be.ch))

Rédaction:

Commission pour la formation continue des membres de la Cour suprême du canton de Berne

(Président: J. Sollberger, juge d'appel; Ch. Herrmann, juge d'appel, St. Stucki, juge d'appel, F. Bänziger, Procureur général suppléant, D. Bähler, Président de tribunal, S. Hänzi, juge d'instruction, Ch. Leu, Greffier, Secrétariat: U. Schreyer, chancellerie de la cour d'appel, ☎ 031 634 72 47, Mail [ursula.schreyer@jgk.be.ch](mailto:ursula.schreyer@jgk.be.ch))

HEFT 18 / WINTER 2001  
LIVRE 18 / HIVER 2001

## Inhaltsübersicht

-----	
Mitteilungen der Weiterbildungskommission	
• Stand der Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung	3
• Ausbildungsschwergewichte in den folgenden Jahren	4
-----	
Communications de la Commission pour la formation continue	
• Etat des travaux préparatoires de la formation et formation continue	4
• Approfondissement de la formation dans les prochaines années	5
-----	
Kursprogramm 2002	6
-----	
Programme des cours 2002	11
-----	
Hinweise auf „auswärtige“ Weiterbildungsveranstaltungen	16
-----	
Der Beweis aus rechtlicher Sicht Referat Generalprokurator Weber	18
-----	
Zollinger U., Hartmann K. Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei. Uneinheitliche gesetzliche Regelungen in der Schweiz bei Todesfällen, Körperverletzungen und Sexualdelikten. Schweizerische Ärztezeitung 2001;82(26):1384-92	31
-----	
Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden von Basel-Stadt mit häuslicher Gewalt Referat zum Kurs vom 14.06.2001 von Dr. iur. Alexander Bertolf, Leitender Staatsanwalt und Chef des Kriminal-Kommissariates Basel-Stadt	40
-----	
Der Ambivalenzkonflikt bei häuslicher Gewalt (Kurs vom 14.06.2001) Referat Franziska Greber Bretscher, Psychotherapeutin SPV/Supervisorin	49
-----	
Verzeichnis der bisher im Infolinterne erschienenen Referate und Aufsätze	61
-----	

## Mitteilungen der Weiterbildungskommission

### **A. Stand der Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung**

1. Auf nationaler Ebene sind die Vorarbeiten für eine zentrale forensische Ausbildung weit vorangeschritten. Es ist davon auszugehen, dass ab 2003 ein umfassendes, nationales Ausbildungsprogramm angeboten werden kann. Dieses wird in einem Sockelkurs die Uniabsolventen forensisch und juristisch so aufdatieren, dass die nachfolgenden Veranstaltungen besucht werden können. Es ist davon auszugehen, dass drei verschiedene Richtungen angeboten werden:
  - Basisausbildung in Forensik (Voraussetzung zur Wahl in eine Magistratsfunktion), auch geeignet für andere Berufsrichtungen. Hier wurden bereits drei (d, d, f) Vorläufer im Jahre 2001 durchgeführt. Es haben insgesamt bisher 10 Angehörige der Bernischen Justiz diese Kurse absolviert. Für 2002 sind weitere drei Kurse ausgeschrieben. Einige letzte Plätze sind noch frei.
  - eigentlicher Lehrgang Forensik (Vertiefung und Ergänzung der Basisausbildung, gedacht für Magistratspersonen und weitere Interessierte. Ausbildungsbereiche auch in Zivil- und Verwaltungsrecht (mit prozessuellem Schwergewicht). Ab 2003?
  - NDS Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. 2 - 3 semestrierte berufsbegleitende Ausbildung für Spezialisten aus der Justiz, der Polizei und der Wirtschaft. (Hier laufen bereits 2 Kurse seit Frühjahr 2001, ein Teilnehmer aus der Bernischen Justiz. Für 2002 sind zwei weitere angemeldet.)
2. Die oben umschriebenen Kurse werden zentral unter einem Dach angeboten, aber dezentral durchgeführt. Dabei erfolgt eine Anlehnung an die bestehenden Lehranstalten (Uni, höhere Fachschulen), aber insbesondere auch an die Praxis (Justiz, Polizei, Verwaltung etc.)
3. Die Militärjustiz wird, sofern das Militär nicht abgeschafft wird, ihrerseits an den oben erwähnten Kursen mitarbeiten und künftig die Ausbildung der Militärjustizfunktionäre schwergewichtig in diesen Kursen durchführen.

## **B. Ausbildungsschwerpunkte in den folgenden Jahren**

1. Es ist davon auszugehen, dass in nächster Zeit (ev. bereits auf 1.1.04) einmal der neue AT des StGB, dann aber auch die schweizerische Strafprozessordnung - diese allerdings möglicherweise erst etwas später - in Kraft treten könnten. Es werden darum bereits 02, dann aber insbesondere im 03 zahlreiche Kurse angeboten werden, die auf diese wichtigen Änderungen eingehen werden. Neben den von den nationalen Organisationen (SKG, Richtervereinigung etc.) zu erwartenden Veranstaltungen, die wohl eher Frontalveranstaltungen sein werden, wird sich die WBK bemühen, insbesondere Seminare anzubieten.
2. Die für die Bernische Justiz gesamthaft gesehen durchaus positive BEJUBE - Umfrage gilt es nun auszuwerten. Eine Weiterbildungsveranstaltung wird ausschliesslich dieser Auswertung und Umsetzung gewidmet sein. (vgl. Kursprogramm)

Die Weiterbildungskommission wünscht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bernischen Justiz frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.

## **Communications de la Commission pour la formation continue**

### **A. Etat des travaux préparatoires de la formation et formation continue**

1. Les travaux préparatoires pour une formation centrale forensique avancent au niveau national. Il se dégage de cela que dès 2003, un vaste programme national de formation sera proposé. Ce programme se composera d'un cours de base forensique et juridique les personnes ayant terminé l'université de telle manière que les manifestations suivantes pourront être suivies. En principe, trois directions seront proposées:
  - formation de base en forensique (condition pour l'élection à une fonction de magistrat) en lien avec d'autres professions également. Trois formations ont été organisées en 2001 (deux en allemand et une en français). Dix membres de la justice bernoise ont suivi ce cours. Trois nouveaux cours sont prévus pour 2002. Quelques places sont encore disponibles.

- cours en forensique (approfondissement et élargissement de la formation de base pour les magistrats et autres personnes intéressées. formation dans les domaines du droit civil et administratif (avec la lourdeur procédurale). Dès 2003?
  - NDS Lutte contre la criminalité économique - formation prévue sur 2 ou 3 semestre pour les spécialistes de la justice, de la police et de l'économie. (2 cours ont eu lieu au printemps 2001, un membre de la justice bernoise. En 2002, deux autres personnes sont inscrites).
2. Les cours ci-dessus seront proposés de manière globale mais réalisés de manière décentralisée. On s'est donc inspiré des centres de formations actuels (université, hautes écoles) et également de la pratique (justice, police, administration etc.).
  3. La justice militaire, pour autant que le militaire ne soit pas aboli, coopérera aux cours présentés plus haut et veillera à l'avenir à la formation approfondie des fonctionnaires de la justice militaire.

#### **B. Approfondissement de la formation dans les prochaines années**

1. L'entrée en vigueur prochaine de la partie générale du code pénal ainsi que la procédure pénale (celui-ci vraisemblablement plus tard) est prévue. Des cours seront pour cette raison organisés en 2002 et en 2003, lesquels traiteront des principales innovations. A côté des manifestations attendues des organismes nationaux (association des juges, SKG, ect.), lesquels seront au premier plan, la Commission s'attache à organiser des séminaires particuliers.
2. Il convient maintenant d'analyser les résultats à première vue positifs du sondage BEREB pour la justice bernoise. Une organisation de formation continue sera mise en place afin d'en concrétiser la réalisation et l'utilisation (cf. le programme des cours).

**La Commission de la formation continue souhaite à tous les collaborateurs et collaboratrices de la justice bernoise un joyeux Noël et une bonne année 2002.**

## Kursprogramm 2002

### **Kurs 1 a & b: Lesung und Auslegung von Bilanzen und Erfolgsrechnung**

offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Kursleitung: Oberrichter Christian Herrmann  
 ReferentInnen: André Rettenmund, Direktor Fidufisc  
 Dauer: 1 Tag  
 Termin: a) Dienstag, 12. Februar 2002  
Wiederholung: b) Dienstag, 23. April 2002  
 Kursort: Amthaus Bern, TP 18

### **Kurs 2: Medientraining**

offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Kursleitung: Oberrichter Jürg Sollberger  
 Referenten: Markus Zölch, Interpublicum  
 Dauer: 1 Tag  
 Termin: Mittwoch, 27. März 2002  
 Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal  
Bemerkung: Eine Wiederholung ist vorgesehen, Maximum 20 Teilnehmer.

### **Kurs 3: VICLAS - Kriminalanalyse (ein modernes Analysesystem zur Aufklärung [durch Verknüpfung] von Gewaltdelikten/Datenbanksystem entwickelt in Kanada)**

offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie der Stadt- und Kantonspolizei Bern

Kursleitung: Oberrichter Jürg Sollberger  
 Referenten: - Magister Dr. Thomas Müller  
 - Thomas Sollberger, Kripo Kapo Bern  
 Dauer: 1 Tag  
 Termin: Voraussichtlich 22. oder 24. April 2002  
 Kursort: Amthaus Bern



**Kurs 6: Tendenzen in der strafrechtlichen Gesetzgebung**  
 offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie des BAV

Inhalt:

- Die Rolle des modernen Strafrechts: Kriminalisierung als Mittel für jeden Zweck?
- Der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts
- Die besonderen Schnittstellen des neuen Strafprozessrechts mit der Berner Rechtswirklichkeit

Kursleitung: Generalprokurator-Stellvertreter Felix Bänziger

Referenten:

- Dr. Niklaus Oberholzer, Präsident der Anklagekammer des Kantons St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen
- Dr. Peter Müller, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, Lehrbeauftragter an der Universität Bern

Dauer: ½ Tag

Termin: Dienstag, 03. September 2002, Nachmittags

Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten: Fr. 50.-- für die Mitglieder des BAV

**Kurs 7: Vergleichsverhandlungen**  
 offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie des BAV

Kursleitung: Oberrichter Stephan Stucki

Referenten:

- Prof. Dr. Norbert K. Semmer, Uni Bern, Institut für Psychologie
- Fürsprecherin Marianne Jacobi
- Obergerichtspräsident Ueli Hofer

Dauer: 1 Tag

Termin: Dienstag, 15. Oktober 2002

Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten: Fr. 100.-- für die Mitglieder des BAV

Bemerkung: Die Weiterbildungskommission behält sich vor, die Teilnehmerzahl zu beschränken. Die Berücksichtigung der Teilnehmer erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Je nach Eingang der Anmeldungen wird die Veranstaltung im Jahr 2003 wiederholt.

**Kurs 8: Gemeinsame Veranstaltung Justiz und „Berner Forum für Kriminalwissenschaften“**

Termin: Spätherbst 2002

Thema, Ort und Zeit werden im nächsten Infointerne bekanntgegeben

**Kurs 9: Kinderbefragung**  
**(in Zusammenarbeit mit der Kommission fil rouge)**  
offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie des BAV  
(OpferhilfeanwältInnen)

Kursleitung: Untersuchungsrichterin Silvia Hänni  
Referenten: Untersuchungsrichter Jürg Zinglé und weitere  
Dauer: 1 Tag  
Termin: Herbst 2002

### **Ausbildungstage für Gerichtsschreiber der 1. Instanz in Krattigen**

Datum: Donnerstag/Freitag, 2./3. Mai 2002  
Ort: Hotel Bellevue-Bären, 3704 Krattigen  
Kursleitung: OR Sollberger, GS Jaisli  
Referenten und Seminarleiter: OR Stucki, Generalprokurator StV. Dr. F. Bänziger,  
Fürsprecher J. Noth, Chef Regionalpolizei BO, GP  
F. Aebi, OGS Lanz, KS Leu, u.w.

Kurs offen für: GerichtsschreiberInnen der 1. Instanz  
Anmeldung: spezielle Einladung folgt! Informationen beim Sekretariat der Weiterbildungskommission.

### **Hinweis:**

**Erfolgte Anmeldungen gelten als angenommen, sofern nicht durch das Sekretariat der Weiterbildungskommission eine ausdrückliche Absage (wegen zu grosser Zahl der Angemeldeten oder wegen Kursabsage) erfolgt.**

Obergericht des Kantons Bern  
 Sekretariat Weiterbildungskommission  
 Hochschulstrasse 17  
 3012 Bern

**Anmeldung (bitte bis am 31. Januar 2002 anmelden):**

Bitte Anmeldung rechtzeitig einsenden!

Ich melde mich für die Teilnahme an folgendem Kurs an:  
 (mehrere Kursanmeldungen möglich)

- |                          |         |            |  |
|--------------------------|---------|------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Kurs 1a | 12.02.2002 | Bilanzen Erfolgsrechnung                         |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 1b | 23.04.2002 | Bilanzen Erfolgsrechnung, Wiederholung           |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 2  | 27.03.2002 | Medientraining                                   |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 3  |            | VICLAS-Kriminalanalyse                           |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 4  | 29.05.2002 | Finanzielle Folgen von Scheidung und Trennung    |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 5  | 27.06.2002 | Gerichtsatmosphäre                               |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 6  | 03.09.2002 | Tendenzen in der strafrechtlichen Gesetzgebung   |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 7  | 15.10.2002 | Vergleichsverhandlungen                          |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 8  |            | Gemeinsame Veranstaltung Justiz und Berner Forum |
| <input type="checkbox"/> | Kurs 9  |            | Kinderbefragung                                  |

Für den Fall, dass ich für den gewünschten Kurs nicht mehr berücksichtigt werden kann, möchte ich an folgendem Kurs teilnehmen:

Kurs Nr. \_\_\_\_\_

Weitere Alternative:

Kurs Nr. \_\_\_\_\_

Ich rege an, dass folgender Themenkreis in die Weiterbildung aufgenommen wird:

---



---



---

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Amtsstelle: \_\_\_\_\_

## Programme des cours 2002

Un cours à l'intention des magistrats de langue française sera organisé l'automne prochain par le Tribunal cantonal du canton de Neuchâtel. Des précisions seront fournies dans le prochain numéro de „Infointern“.

### **Cours 1 a & b: Lecture et interprétation d'un bilan et d'un compte pertes et profits**

ouvert aux membres de la justice bernoise

Direction du cours: M. Juge d'appel Christian Herrmann

Conférenciers: André Rettenmund, directeur de Fidufisc

Durée: 1 jour

Dates: a) Mardi 12 février 2002

Reprise: b) Mardi 23 avril 2002

Lieu: Amthaus Berne, TP 18

### **Cours 2: Medientraining**

ouvert aux membres de la justice bernoise

Direction du cours: M. Juge d'appel Jürg Sollberger

Conférencier: Markus Zölch, Interpublicum

Durée: 1 jour

Date: Mercredi 27 mars 2002

Lieu: Amthaus Berne, salle des assises

Remarque: un autre cours est prévu, 20 participants au maximum.

### **Cours 3: VICLAS - analyse criminelle (approfondissement en comparaison entre les délits de contrainte/système de banque de données au Canada)**

ouvert au membre de la justice bernoise et aux collaborateurs de la police communale et cantonale

Direction du cours: M. le Juge d'appel Jürg Sollberger

Conférenciers: - Dr. Magister Thomas Müller  
- Thomas Sollberger, Police criminelle - Poca Berne

Durée: 1 jour

Date: probable lundi ou mercredi, 22 ou 24 avril 2002

Lieu: Amthaus Berne

**Cours 4: conséquences financières du divorce et de la séparation (sous l'angle du droit fiscal et des assurances sociales)**

ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de l'AAB

Direction du cours: Daniel Bähler, Président, arrondissement X Thoune

Conférenciers:

- Prof. Dr. Thomas Locher, tribunal administratif (droit des assurances sociales)
- Maître Christine Jann Schneider, Intendance des impôts (droit fiscal)
- Président Adrian Studiger, arrondissement VIII Bern-Laupen (cas pratiques)
- Président Daniel Bähler, arrondissement X Thoune (introduction, importance de l'informatique)

Durée: 1 jour

Date: mercredi 29 mai 2002

Lieu: Amthaus Berne, salle des assises

Coûts: Fr. 100.-- pour les membres de l'AAB

**Cours 5: L'atmosphère du tribunal**

Direction du cours: M. le Juge d'appel Jürg Sollberger

Conférencier: Markus Zölch, Interpublicum

Durée: 1 jour

Date:

- mardi le 9 avril 2002  
manifestation pilote pour les membres de la Commission BEJUBE et de la Commission pour la formation continue, etc. (restreint, nombre des participants limité)
- jeudi 27 juin 2002  
ouvert à tous les membres de la justice bernoise

Lieu: Amthaus Berne, salle des assises

Remarque: Des répétitions sont prévues

**Cours 6: Les tendances dans la législation pénale**

- ouvert aux membres de la justice bernoise et membres de l'AAB
- Contenu:
- Le rôle du droit pénal: criminalisation comme moyen dans chaque cas?
  - Le stade actuel de l'unification du droit de procédure pénale fédéral
  - Les jonctions particulières de la nouvelle procédure pénale fédérale avec la concrétisation bernoise
- Direction du cours: représentant du Procureur général, Felix Bänziger
- Conférenciers:
- Dr. Niklaus Oberholzer, président de la cour d'appel du canton de St-Gall, chargé de cours à l'université de St-Gall
  - Dr. Peter Müller, vice-directeur de l'office fédéral de la justice, chargé de cours à l'université de Berne
- Durée: ½ journée
- Date: mardi 3 septembre 2002, après-midi
- Lieu: Amthaus Berne, salle des assises
- Coût: Fr. 50.-- pour les membres de l'AAB

**Cours 7: Audience en conciliation**

- ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de l'AAB
- Direction du cours: M. le Juge d'appel Stephan Stucki
- Conférenciers:
- Prof. Dr. Norbert K. Semmer, Université de Berne, Institut de Psychologie
  - Maître Marianne Jacobi
  - M. le Président de la Cour suprême Ueli Hofer
- Durée: 1 jour
- Date: mardi 15 octobre 2002
- Lieu: Amthaus Berne, salle des assises
- Coût: Fr. 100.-- pour les membres de l'AAB
- Remarque: La Commission de la formation continue se réserve le droit de limiter le nombre de participants. Les inscriptions seront traitées selon leur ordre d'arrivée. Selon le nombre d'inscriptions, le cours sera répété en 2003.

**Cours 8: Organisation commune de la justice et du forum bernois pour les sciences criminelles**

Date: automne 2002

Thème, lieu et heure seront communiqués dans le prochain bulletin interne

**Cours 9: interrogatoire de l'enfant (en collaboration avec l'association fil rouge)**

ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de l'AAB (avocats d'aide aux victimes)

Direction du cours: Mme la Juge d'instruction Silvia Hänzi

Conférenciers: M. le Juge d'instruction Jürg Zinglé et autres

Durée: 1 jour

Date: automne 2002

**Journée de formation pour les greffiers de première instance à Krattigen**

Date: Jeudi et vendredi 2 et 3 mai 2002

Lieu: Hotel Bellevue-Bären, 3704 Krattigen

Direction du cours: M. le juge d'appel Sollberger, Greffier Jaisli

Coférenciers: M. le juge d'appel Stucki, représentant du Procureur général F. Bänziger, avocat J. Noth Chef police regionale BO, Président de tribunal F. Aebi, Greffier de la Cour suprême Lanz, Greffier de chambre Leu, etc.

Ouvert: aux greffiers de première instance

Inscription: une invitation suivra!

**Avertissement:**

**Les inscriptions reçues seront considérées comme acceptées sous réserve d'un refus exprès du secrétariat de la Commission pour la formation continue en raison du nombre trop important de participants ou de l'annulation du cours.**

Cour suprême du canton de Berne  
 Commission pour la formation continue  
 Hochschulstrasse 17  
 3012 Berne

**Inscription (à renvoyer jusqu'au 31 janvier 2002):**

Veillez svpl envoyer votre inscription à temps!

Je participerai au cours suivant (possibilité de s'inscrire à plusieurs cours):

- Cours 1a 12.02.2002 Lecture et interprétation d'un bilan
- Cours 1b 23.04.2002 Lecture et interprétation d'un bilan
- Cours 2 27.03.2002 Medientraining
- Cours 3 VICLAS
- Cours 4 29.05.2002 conséquences financières du divorce
- Cours 5 27.06.2002 L'atmosphère du tribunal
- Cours 6 03.09.2002 Les tendances dans la législation pénale
- Cours 7 15.10.2002 Audience en conciliation
- Cours 8 Justice et forum bernois
- Cours 9 interrogatoire de l'enfant

Au cas où mon inscription au cours désiré ne peut être prise en considération, je souhaite prendre part au cours suivant:

Cours N° \_\_\_\_\_

Autre alternative:

Cours N° \_\_\_\_\_

Je propose que les thèmes suivants soient traités dans le cadre de la formation continue:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Nom: \_\_\_\_\_

Prénom: \_\_\_\_\_

Fonction: \_\_\_\_\_

Lieu: \_\_\_\_\_

## **Hinweise auf "auswärtige" Weiterbildungsveranstaltungen**

*Interessenten mögen sich die entsprechenden Daten rechtzeitig in der Planung für die kommenden Monate vormerken.*

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

### **Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richter**

Thema: Anhörung von Kindern im Zivil- und Strafprozess

Datum: ev. Wiederholung 28. Februar / 01. März 2002

Ort: Studienzentrum Gerzensee

### **Schweizerischer Juristenverein**

p.m.

### **Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter**

p.m.

### **Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft**

Thema: Sitzung Vorstand der SKG

Datum: 25. Januar 2002 (offen für angemeldete Mitglieder)

Thema: Jahrestagung in Luzern

Datum: 06./07. Juni 2002

### **Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Thema: Zwischen Mediation und Lebenslang - neue Wege in der Kriminalitätsbekämpfung

Datum: 06. bis 08. März 2002

Ort: Congress-Center-Casino CCCI, Interlaken

### **Berner Forum für Kriminalwissenschaften**

p.m.

### **BAV**

Thema: Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum neuen Scheidungsrecht; Vermögensplanung in der Familie

Referenten: Prof. Dr. Hausheer und Frau Dr. Aebi-Müller

Datum: jeweils freitags 11., 18. + 25. Januar 2002 sowie 04. Februar 2002 von 17.00 bis 18.30 Uhr

Ort: Hörsaal Nr. 31, Universität Bern, Hochschulstrasse 4

Kosten: Fr. 200.— für die Mitglieder der Justiz

**Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich**

Die Veranstaltungen finden in der Universität Zürich-Irchel, im Theatersaal bzw. in einem Hörsaal statt und dauern jeweils bis ca. 12.00 Uhr

Thema: Die ungetreue Geschäftsbesorgung, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft

Referenten: Referent: Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch, Universität Zürich

Datum: Dienstag, 11. Dezember 2001 (Wiederholung Dienstag, 18. Dezember 2001), jeweils 09.30 Uhr

Thema: 50 Jahre Wissenschaftlicher Dienst - Ein Dienstleistungsbetrieb an der Schwelle zu einer neuen Epoche

Referenten: Dr. Roman Pfister, Dr. Kurt Zollinger, Dr. Walter Brüscheiler, Dr. Martin Lory, Jörg Arnold

Datum: Dienstag, 22. Januar 2002 (Wiederholung Dienstag, 29. Januar 2002) jeweils 09.30 Uhr

Thema: Die schweizerische DNA-Datenbank: Erfüllt sie die Erwartungen?

Referenten: Prof. Dr. med. Walter Bär, Martin-Urs Peter, Roland Gander

Datum: Dienstag, 12. März 2002 (Wiederholung Freitag, 15. März 2002) jeweils 09.30 Uhr

Thema: Aktuelle Fragen zur Einziehung nach Art. 58 ff StGB

Referenten: Referent: Prof. Dr. iur. Niklaus Schmid

Datum: Dienstag, 16. April 2002 (Wiederholung: Freitag, 19. April 2002) jeweils 09.30 Uhr

Ort:

**ESM Basisseminar Forensik**

p.m.

**Nachdiplomstudium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität NDS BWK**

p.m.

**Verband bernischer GerichtsschreiberInnen**

p.m.

## Der Beweis aus rechtlicher Sicht

Generalprokurator Markus Weber, Bern, Muri

(Referat gehalten an der 80. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin am 26.9.2001 in Interlaken)

Meine sehr verehrten Damen und Herren

Ihr Thema lautet: Irrtümer und Fehler in den forensischen Wissenschaften. Sollte ich mich bezüglich der Pflicht zur Popper'schen Selbstkritik irren - was menschlich wäre - erteile ich mir daher schon jetzt die Absolution und berufe mich vorweg auf den Berufskollegen Doctor iuris GOETHE, der in den Maximen und Reflexionen sagt:

„Man tut besser, dass man sich grad ausspricht, ohne viel beweisen zu wollen; alle Beweise, die wir vorbringen, sind doch nur Variationen unserer Meinungen“.

Ich meine also Folgendes: Es ist weitgehend unbestritten, dass in einem Strafverfahren Gerechtigkeit angestrebt werden sollte. Nach traditionellem Verständnis setzt eine gerechte Verurteilung eine Beweiserhebung voraus, in welcher die materielle Wahrheit zutage gefördert werden muss. Gerechtigkeit und materielle Wahrheit stehen im Strafprozess mithin in einem engen Zusammenhang. Ein Urteil gilt nach übereinstimmender Meinung von Praxis und Doktrin erst dann als gerecht, wenn es einerseits den wirklichen Tatsachen entspricht und darauf basierend andererseits das Recht richtig anwendet. Nun ist hinlänglich bekannt, dass die Erforschung dieser materiellen Wahrheit oft ein dornenvolles Unterfangen ist, was angesichts unserer menschlichen Unzulänglichkeiten nicht erstaunt. Wie heisst es doch bei Verdis „Falstaff“

„Alles um uns ist Narrheit,  
der Mensch wird als Narr geboren,  
ihm schwankt im Herzen die Wahrheit,  
die Vernunft geht ihm verloren.“

Wenn schon ein gerissener Gauner wie Falstaff zu einer solchen Einschätzung der menschlichen Fähigkeit zur Wahrheitsfindung kommt, so ist der Schritt zur beweis-mässigen Resignation nicht weit. Ich könnte also hier schon meine Ausführungen beenden, und Sie fänden sich um das Axiom „in der Kürze liegt die Würze“ bestätigt, fühlten sich aber vielleicht um den Tagungsbeitrag geprellt. Diesem Verdacht des wissenschaftlichen Dienstleistungsbetruges sui generis darf und will ich weder die Organisatoren noch mich selber aussetzen, besonders in meiner eigenen Gerichtsherrschaft. Also suche ich nach Auswegen aus der beweisrechtlichen Resignation. Einen

ersten Ansatz, wonach Ungerechtigkeiten, die wir in den Niederungen des irdischen Beweises erleiden müssen, aus einer höheren Warte mehr oder weniger bedeutungslos werden, finde ich bei Almaric Arnaud, dem Gesandten des Papstes während den Albigenser Kreuzzügen: als ihn 1209 bei der Belagerung zu Albi der für die militärische Aktion Verantwortliche anfragte, wie er die Häretiker von den Christen rechten Glaubens unterscheiden solle, gab ihm Arnaud zur Antwort: „tuez les tous, Dieu reconnaîtra les siens.“ Ihm war wohl bewusst, dass hienieden Gerechtigkeit schwierig zu bewiesen sei, aber er konnte sich mit dem Gedanken trösten, dass den Leuten rechten Glaubens, die Opfer irdischer Unzimperlichkeiten würden, im Jenseits göttliche Gerechtigkeit widerfahren werde.

Ein zweiter, weniger drastischer, dafür um so kultivierterer Ansatz findet sich in der Antrittsrede des Zürcher Ordinarius und vormaligen EMRK-Präsidenten TRECHSEL („Gerechtigkeit im Fehlurteil“), der bewusst provokativ die These aufstellt, materielle Gerechtigkeit sei beweismässig höchstens ein Glücksfall, dagegen sei Verfahrensgerechtigkeit jederzeit herstellbar. Nach TRECHSEL würde sogar in einem Urteil, das einen Unschuldigen schuldig spricht, Gerechtigkeit liegen, wenn nur das Verfahren selber und die Beweiserhebung von Fairness geprägt waren. Diese These nachzuvollziehen macht mir allerdings Mühe, denn: Wer unschuldig zu jahrelangem Freiheitsentzug verurteilt worden ist, wird dem Gericht oder der Gesellschaft nicht einfach deshalb nicht grollen, weil seine Verteidigungsrechte gewahrt worden und keine unzulässigen Beweismittel zum Einsatz gelangt sind. So empfand jener Waadtländer Weinhändler die vom Bundesgericht und vom EGMR bestätigte Verurteilung zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Anstiftung zum Mord an seiner Gattin wohl immer noch deshalb als schreiendes Unrecht, weil der Beweis der Anstiftung nur dadurch gelang, dass der angestiftete Fremdenlegionär heimlich und rechtswidrig das anstiftende Telefongespräch aufnahm. Nachdem also auch der Verfahrensgerechtigkeit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit kein Vorrang einzuräumen ist, bleibe ich immer noch bei der dornenvollen Aufgabe der Suche nach der materiellen Wahrheit stehen. Vielleicht hilft ein dritter definitorischer Ansatz weiter; denn der Jurist arbeitet nur mit Worten, Begriffen, Definitionen. Im Chaos der Wörter ist die Jurisprudenz die Oase, wo das Wort regiert, mit der Omnipotenz eines Volkstribuns in der Gesetzgebung, mit der Schicksalshaftigkeit einer Naturkatastrophe in der Rechtsprechung und mit richtungsweisender Überzeugungskraft beim Plädieren. Hier also mein Plädoyer:

### Begriff des Beweises

Unter „Beweis“ wird im schweizerischen Recht einmal die Tätigkeit desjenigen verstanden, der etwas beweisen möchte. Beweis hat aber auch als Synonym von Beweismitteln den Sinn eines Oberbegriffs für die in Frage kommenden einzelnen Mittel

(den Zeugen, den Augenschein, das Gutachten des Rechtsmediziners etc.) Schliesslich wird darunter auch das zu erreichende Ziel verstanden, nämlich beim Adressaten, also im Regelfall beim Richter, die Überzeugung zu wecken, dass sich der relevante Vorgang entsprechend zugetragen hat. Im Kern geht es jedenfalls immer um den letztgenannten Aspekt: Beweisen in rechtlicher Sicht ist jene Prozesshandlung, mit der bei der rechtsanwendenden Behörde **Überzeugung** geweckt werden soll, dass eine bestimmte Tatsache, d.h. ein Vorgang oder ein Zustand der Vergangenheit oder der Gegenwart vorliegt. Beweise sollen letztlich der Verwirklichung der materiellen Wahrheit dienen und eine möglichst zuverlässige Grundlage für die rechtliche Beurteilung strittiger Tatsachen liefern. Im Strafprozess gilt bekanntlich der sogenannte Ermittlungsgrundsatz, mitunter auch als Instruktions- oder Inquisitionsmaxime bezeichnet: Das Gericht hat den Sachverhalt als Grundlage seines Schuld- oder Freispruchs und anderer Entscheidung von Amtes wegen und objektiv zu erforschen. Es ist nicht an Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden.

Sodann gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung: Das Gericht folgt nicht irgendwelchen festen Beurteilungs- oder Beweisregeln, etwa dem der Bibel nachempfundenen Satze des Mephisto in „Faust I“ „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund“, es bewertet viel mehr eine Beweisführung nach allen bekannten und von ihm erforschten Tatsachen **frei**. Massgebend ist, ob das Gericht von der Richtigkeit des erarbeiteten Beweismaterials und dem, was daraus folgt, überzeugt ist, wenn es um Schuld und Verurteilung geht. Das Material mag dabei aus vielen Ansätzen bestehen, aus Aussagen von Personen, aus Gutachten von Sachverständigen, aus dem Inhalt von Urkunden usw. Von der Richtigkeit solcher Sätze, welche z.B. Tat- und Täterschaft beweisen sollen, ist das Gericht dann überzeugt, wenn es sie für wahr hält, ohne ernstlich zu zweifeln, oder sie als wahr betrachtet, nachdem Zweifel überwunden worden sind. Die Zweifel, um die es geht, müssen im praktischen Leben ins Gewicht fallen, sie müssen nicht jene entferntesten Möglichkeiten des Andersseins meinen, an die ein extremer Skeptiker oder ein besonders verantwortungsbewusster Wissenschaftler denkt; sie müssen in jedem gesunden und kritischen Menschen auftauchen. Man hat durchaus zu Recht erklärt, es gehe im Strafprozess nicht um den Nachweis „absoluter Wahrheit“, es genügt, wenn etwas als über jeden vernünftigen Zweifel erhaben dargetan wird. Zum Beweis von Tat und Täterschaft kann also eine sehr hohe, überzeugende Wahrscheinlichkeit durchaus ausreichen, wie das das deutsche Reichsgericht und später auch der Bundesgerichtshof einmal wie folgt formuliert hat:

Ein absolut sicheres Wissen - demgegenüber das Vorliegen eines gegenteiligen Tatbestands absolut ausgeschlossen wäre - ist der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen. Wollte man eine Sicherheit so hohen Grades verlangen, so wäre eine Rechtsprechung so gut wie unmöglich. Wie es allgemein im Ver-

kehr ist, so muss auch der Richter sich mit einem so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit begnügen, wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit, und das Bewusstsein des Erkennenden von dem Vorliegen einer so ermittelten hohen Wahrscheinlichkeit als Überzeugung von der Wahrheit“

Diese Rechtsprechung ist allerdings - besonders in Indizienprozessen - nicht unbestritten geblieben und vorab von Verteidigern immer wieder scharf als unselig kritisiert worden.

Damit sind wir aber beim Beweisthema:

Leider liegt die Wahrheit in dieser Welt nicht immer klar zutage. Gerade im Strafprozess hat man sie oft zu suchen. Mitunter ist sie umstritten. Beim Beweis geht es um das Einbringen von inneren oder äusseren Tatsachen ins Verfahren, um beim Gericht die Überzeugung zu wecken, dass der Täter die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des in Frage stehenden gesetzlichen Straftatbestandes erfüllt oder nicht erfüllt hat. Es kann sich dabei um unmittelbar relevante Tatsachen handeln, dann spricht man von **direktem** Beweisen: Der Zeuge erklärt z.B., gesehen zu haben, dass der Beschuldigte den tödlichen Dolchstoß gegen das Opfer führte. Von Bedeutung können aber auch bloss mittelbar relevante Tatsachen sein, weshalb man vom **indirekten** Beweis bspw. dann spricht, wenn der Zeuge bestätigt, dem Beschuldigten die Tatwaffe verkauft zu haben. Beweisrelevant sind zum dritten bloss Hilfsstatsachen sowie Indizien, also z.B. die Zeugin, welche Zimmervermieterin des Beschuldigten ist, erklärt, dieser habe nie eine Waffe besessen oder er habe sich drohend über das Opfer geäußert. Direkte Beweise sind unmittelbar rechtserheblich; alle anderen Tatsachen und Beziehungen, aus denen im Hinblick auf allgemeines Erfahrungswissen, wissenschaftliche Erkenntnisse, ad hoc durchgeführte Experimente oder andere Erhebungen erst durch Folgerungen oder Berechnungen rechtserhebliche Tatsachen abgeleitet oder als wahrscheinlich angesehen werden, sind nicht unmittelbar rechtserheblich, eben sogenannte Indizien, sie weisen auf das Beweisthema hin. Die Länge einer Bremsspur sagt an sich nichts über die zu beweisende, nach den Umständen vielleicht übersetzte Geschwindigkeit eines Motorfahrzeuges aus, nicht einmal über die Geschwindigkeit als solche. Erst physikalische Berechnungen erlauben diese zu bestimmen. Die Bremsspur ist in Anbetracht physikalischer Regeln das Indiz, die daraus berechnete Geschwindigkeit das rechtlich Erhebliche, z.B. bei Überschreitung einer signalisierter Höchstgeschwindigkeit.

## Beweispflicht und Beweislast

Angesichts der Unschuldsvermutung - Sie alle kennen den Satz in dubio pro reo - besteht an sich Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale nachzuweisen. Die Beweislast für diese liegt nach der *Offizialmaxime* beim Staat, d.h. die urteilende Instanz hat die Beweise der Anklage von Amtes wegen abzunehmen, doch können die Verfahrensbeteiligten *Beweisanträge* stellen, denen zu entsprechen ist, wenn sie geeignet sind, am bisherigen Ergebnis des Beweisverfahrens etwas zu ändern. Von der Beweisbedürftigkeit ausgenommen, d.h. nicht zu beweisen sind allgemein bekannte, nach allgemeiner Auffassung offenkundige und deshalb so genannte gerichtsnotorische Tatsachen, die jedermann kennt. Zu diesen gehören im weiteren Sinne die gängigen Natur- und Denkgesetze, so die Berechnung von Brems- oder Überholwegen, die Logik etc.

## Beweiswürdigung

Dem Strafurteil soll ein grösstmögliches Mass an materieller Wahrheit zugrunde gelegt werden. Dieses Ziel wird weniger durch feste Beweiswürdigungsregeln als durch das Abwägen der Beweise durch den verantwortlichen Richter erreicht. Für eine Verurteilung ist demnach notwendig, dass das Urteil auf der Überzeugung des Richters beruht, dass die im Verfahren von der Anklage vorgebrachten Beweise die Schuld des Täters in einer, vernünftige Zweifel ausschliessenden Weise stützt. Lehnt man starre Beweisregeln ab, so kann diese richterliche Überzeugung nur aus einer die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigenden und sinngemäss **freien Würdigung der Beweise** gewonnen werden. Die richterliche Überzeugung als Urteilsgrundlage und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gehören zusammen. In vielen schweizerischen Prozessordnungen und auch im Entwurf einer schweizerischen StPO findet sich dieser Grundsatz:

Art. 11 VE StPO      Beweiswürdigung und Unschuldsvermutung

<sup>1</sup> Die Gerichte würdigen die im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung gesammelten Beweise frei nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugung. Sie sind an keine Beweisregeln gebunden.

<sup>2</sup> Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

<sup>3</sup> Bestehen erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung, gehen die Gerichte von dem für die Beschuldigten günstigeren Sachverhalt aus.

Aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung folgt für die Praxis zweierlei:

Zunächst gibt es **keinen numerus clausus** aller denkbaren Beweismittel. Durch den wissenschaftlichen Fortschritt neu ermöglichte Beweise können im Strafverfahren jederzeit eingebracht werden. So war hierzulande nie umstritten, dass die DNA-Analyse ein taugliches Beweismittel ist.

Sodann gilt auch keine Rangordnung der Beweise. Ihre Verwertbarkeit vorausgesetzt sind sie grundsätzlich gleichwertig. Weder dem Zeugen- oder Urkundenbeweis, noch Zeugenaussagen von beeiligten Polizeibeamten noch dem mit Hilfe von elektronischen Geräten wissenschaftlich gelieferten Beweis kommt Vorrang zu. Die richterliche Überzeugung beruht nicht auf der äusseren, sondern allein auf der **inneren Autorität eines Beweismittels**. Selbstverständlich ist auch ein Sekundärbeweis, insbesondere ein Zeugnis vom Hörensagen als Beweis immer zu würdigen. Erlaubt ist auch die antizipierte Beweiswürdigung, also das Vorgehen, bei dem der Richter einen angerufenen Beweis nicht abnimmt mit der Begründung, dass dieses Beweismittel, was immer es auch ergebe, an einem im Hinblick auf die Sach- und Beweislage vorweggenommenen Ergebnis zur Zeit nichts ändern könnte.

Der hehre Grundsatz der freien Beweiswürdigung erfährt allerdings in der Praxis der Gerichte manche Einschränkung und Sie als Rechtsmediziner werden mir vorwerfen können, der Jurist verlange, gerade beim Beweis, von Ihnen als Experten nur klare und einfache Antworten, selber gebe er aber bei der Beweiswürdigung die differenzierend ausweichende Antwort „es kommt ganz darauf an“! Ein Beispiel: das Eidg. Versicherungsgericht als höchste Instanz im Sozialversicherungsrecht stellt in Bezug auf medizinische Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung auf, in denen inhaltlich für den Beweiswert eines Arztberichts verlangt wird, dieser müsse für alle strittigen Fragen umfassend sein, in Kenntnis aller Vorakten abgegeben werden, in der Darlegung medizinischer Zusammenhänge einleuchten und zu Schlussfolgerungen führen, die begründet seien (122 V 160 und 125 V 152). Nach dem EVG steht bezüglich Beweiswert in der Rangordnung das vom Sozialversicherungsrichter eingeholte Gerichtsgutachten zuoberst in der Beweishierarchie, dann folgt mit voller Beweiskraft das im Verfahren eingeholte Gutachten von Spezialärzten, schliesslich der Bericht des Hausarztes, ferner derjenige versicherungsinterner Ärzte und endlich ganz am Schluss ausländische ärztliche Zeugnisse als die beweisschwächsten.

Ich überlasse Ihnen gerne die Beurteilung dieser „Beweishierarchie“. Übertragen auf den Strafprozess könnten Sie als Rechtsmediziner sich eigentlich beruhigt über den Wert Ihres Gutachtens zurücklehnen, wären da nicht Ihre Fehler oder Irrtümer: Sie dürfen sich zwar irren, falls Sie nicht wissentlich falsch begutachten, der Richter, der aufgrund Ihres unrichtigen Beweismittels urteilt, darf das nie! Ein Beispiel: Zwischen dem 1.1. und 3.3.1998 waren die Blutalkoholanalysen eines IRM für alle Strassenverkehrsdelikte mit einem Computerfehler behaftet: Wegen Umstellung der institutseigenen EDV-Anlage hatte ein nicht berücksichtigter Umrechnungsfaktor betreffend Blutdichte zur Folge, dass die angegebenen Mittelwerte um 5,9% zu hoch ausfielen (z.B. 1,2 ‰ statt 1,13‰). Alle Gerichte und Staatsanwaltschaften mussten durch Kreisschreiben angewiesen werden, die in der fraglichen Zeit angeordneten Blutanalysen zu überprüfen und sie zurückzurufen. Die korrigierten Analysen stellten revisionsrechtlich eine sogenannte „neue Tatsache“ dar, sofern die korrigierten Werte im Grenzbereich von unter 0,8‰ (Freispruch) oder unter 1,2‰ (mildere Bestrafung wegen Fahrlässigkeit) liegen würden. Dank sofortiger offener Information über den Fehler, hervorragendem Krisenmanagement durch das IRM und umfassender Orientierung der betroffenen Rechtsunterworfenen konnten die rechtlichen Konsequenzen in Grenzen gehalten werden.

### Beweismittel

In der Schweiz wird zwischen **Personen-** und **Sachbeweis** unterschieden. Beim Personenbeweis bringt eine Person die beweisrelevante Tatsache aufgrund ihres Wissens ins Verfahren ein. Die mit einer Sache verbundenen Informationen erbringen Beweis über Tatsachen der Vergangenheit oder Gegenwart. Diese hauptsächlichlichen Beweismittel, mit denen das Gericht vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen überzeugt werden muss, sind im Strafprozess:

- die Aussagen des Beschuldigten, insbesondere Geständnisse
- die Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen
- Gutachten von Sachverständigen
- Augenschein, Urkunden und weitere Beweisstücke.

Wie steht es mit den Indizien? Sie sind nicht Beweismittel, wohl aber Beweiselemente. Sie werden meistens mit den üblichen Beweismitteln dargetan. Die einzelnen Merkmale beispielsweise eines Tatortfingerabdrucks oder einer DNA-Spur stellt ein Polizeibeamter oder Sachverständiger fest. Aus solchen Feststellungen folgt beweismässig aber noch nichts. Erst wenn bestimmte Erfahrungen oder wissenschaftliche Erkenntnisse hinzukommen, kann gefolgert werden, dass z.B. ein DNA-Fingerprint von der und derjenigen Person hinterlassen worden sein muss. Das geschieht im Fall

des genetischen Fingerabdrucks unter Anwendung biologischer Erkenntnisse, statistischer Feststellungen und Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Daher müssen neben den Aussagen des Beschuldigten oder der Zeugen auch folgende Beweiselemente erwähnt werden:

- die Erfahrungen des täglichen Lebens
- Erkenntnisse der Naturwissenschaft (Physik, Chemie, Biologie, Medizin, aber auch der Geisteswissenschaften wie Psychologie)
- experimentelle und statistische Wahrheiten
- Sätze der Logik und der Mathematik, die Wahrscheinlichkeitslehre miteingeschlossen.

Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass im Strafprozess nicht über alle übrigen Tatsachen und nicht auf jede Art und Weise Beweis geführt werden darf. Es gibt verbotene Beweisthemen, Beweismethodenverbote, Beweismittelverbote und schliesslich Verwertungsverbote. Das soll Sie jedoch nicht kümmern, denn soweit es Ihren Fachbereich betrifft, haben Sie sich als Sachverständige an einen Auftrag zu halten und nur abzuliefern, was man von Ihnen unter der entsprechenden Strafdrohung verlangt. Mehr nicht, aber auch nicht weniger oder anderes. Ich werde darauf zurückkommen.  
Spurentansfer?

#### Zur Qualität des Beweismittels, insbesondere des wissenschaftlichen Beweises durch Sachverständige

Wir nähern uns hier einem Kernproblem: Der logischen Analyse von **Wahrscheinlichkeit** und **Gewissheit** in der Urteilsfindung, mit andern Worten dem Problem der Strenge des Beweises. HIRSCHBERG hat in seinem grossartigen Werk „Das Fehlurteil im Strafprozess“ die Neigung der Richter, bei der Wahrscheinlichkeit stehen-zubleiben, statt zur Gewissheit fortzuschreiten und erst nach Erreichung der Gewissheit das Urteil zu fällen, als fatal gegeisselt. Schon der Kirchenvater Augustinus habe an einen Strafrichter seiner Diözese folgende Mahnung gerichtet:

„Wir Menschen alle oder fast alle lieben es, unsere Vermutungen Gewissheit zu nennen oder, wenn wir einige Wahrscheinlichkeitsgründe dafür haben, für sicher zu halten; und doch sind manche wahrscheinlichen Dinge unwahr, wie manche unwahrscheinlichen wahr.“

Die Krone des Beweises ist (oder war wenigstens im positivistischen Beweisverfahren der vorigen zwei Jahrhunderte) immer noch das Geständnis. Um dieses zu erreichen, kannte das Mittelalter oder das Dritte Reich, sondern kennen auch heute noch nicht nur totalitäre Staaten eine verpönte Methode: die Folter; (sie soll sogar in bestimmten

Fällen vom Israelischen obersten Gerichtshof als legitimes Mittel insbesondere bei Terroristen bezeichnet worden sein und wird es nächstens vielleicht wieder in anderen demokratischen Rechtsstaaten?). Nun hörte man in den letzten Jahren vermehrt, ein Geständnis sei entbehrlich. Die Naturwissenschaften hätten derartige Fortschritte gemacht, dass dem Sachbeweis, der keinen Täuschungen und Empfindungen unterliege, der Vorzug zu geben sei. Dieser Meinung war jedenfalls der ehemalige Chef des Bundeskriminalamtes Herold, der den Sachbeweis so aufwertete, dass der Handlungsspielraum für die freie Beweiswürdigung durch den Richter eingeengt oder gar aufgehoben wird. Ähnliche Diskussionen erlebt man zur Zeit in Bezug auf den genetischen Fingerabdruck, die DNA-Analyse. Doch das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Möglichkeit justizförmiger Sachaufklärung im Wesentlichen auf dem Zeugenbeweis und damit dem Personalbeweis, einschliesslich der Beschuldigenaussagen beruht. An einem einfachen Beispiel des kriminalpolizeilichen Alltags soll dies verdeutlicht werden: Eine Leiche mit Stichverletzungen wird gefunden, daneben ein Stilett mit dem Blut des Getöteten und Fingerabdrücken eines Verdächtigen sowie Mikrospuren des Opfers an der Kleidung des Tatverdächtigen. Fachleuten ist sofort klar, dass der Tatverdächtige entweder Täter oder Retter gewesen sein muss. Hier hilft nur eine Zeugenaussage oder ein glaubwürdiges Geständnis. Eine noch so lange Indizienkette kann nur zu einem wenn auch hohen Grad der Wahrscheinlichkeit führen, nicht aber zur Gewissheit.

Dem Gutachter kommt auch im schweizerischen Strafprozessrecht bei der Wahrheitsfindung eine wesentliche Rolle zu; wie wohl überall sind die Gutachter grundsätzlich lediglich aufgerufen, dem Richter bei der Urteilsfindung in sachverhältnismässiger Hinsicht an die Hand zu gehen, während die Beantwortung von Rechtsfragen nicht zu ihrer Aufgabe gehört. Wie auch immer Richter und Gutachter - sei letzterer nun Rechtsmediziner oder nicht - zueinander stehen, eines muss klar sein: **l'expert propose, le magistrat dispose**. Der Richter, die Strafverfolgungsbehörde erteilt den Auftrag, der Gutachter ist somit der beauftragte Helfer. Insofern besteht eine Subordination. Fühlt sich ein Experte deswegen degradiert, so hat er seine Aufgaben verkannt. Das Gesetz hat die Kompetenz zum Entscheid der Strafverfolgungsbehörde und dem Richter, und nur diesen zugeteilt. Das Gesetz hat auch die Hauptfragen entschieden. So bestimmt etwa Art. 190 des Vorentwurfs für eine künftige schweizerische Strafprozessordnung vom Juni 2001:

## Voraussetzungen für die Anordnungen eines Gutachtens

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen einen oder mehrere Sachverständige bei, wenn sie selber nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.

<sup>2</sup> In einfachen oder dringenden Fällen kann die Polizei Sachverständige beziehen.

## Art. 191 Person des Sachverständigen

<sup>1</sup> Als Sachverständige können natürliche Personen bestimmt werden, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

<sup>2</sup> Bund und Kantone können für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorsehen.

<sup>3</sup> Für Sachverständige gelten die Ausstandsgründe von Art. 62.

Die Gerichte selber haben sich leider nicht immer an diese selbstverständlichen Regeln gehalten. In einem bestrittenen Indizienmordfall hatte die für die Universität zuständige Erziehungsministerin bei der nationalen Gesellschaft für Gerichtsmedizin eine Stellungnahme angeordnet, ob die im Prozess beauftragten rechtsmedizinischen Gutachter lege artis vorgegangen seien. Ungeachtet dieser rechtlichen Ungeheuerlichkeit erachtete die Revisionsinstanz diese „Stellungnahme“ zwar als zu apodiktisch und nicht als „Gegengutachten“, mass ihr aber dennoch den Charakter von revisionsrechtlich bedeutsamen Nova zu und kassierte den entsprechenden, von kant. und eidg. Kassationshof zuvor bestätigten Schuldspruch wegen Mordes.

Dieser allein rechtspolitisch motivierte Sündenfall ist sowohl beweis- wie revisionsrechtlicher Natur: Die Rechtssicherheit bedingt, dass ein rechtskräftiges Urteil Bestand hat und an die Gründe, die zur Durchbrechung dieser Rechtskraft führen können, deswegen ein strenger Massstab anzulegen ist. Zulässig ist eine Wiederaufnahme nur, wenn das Tatsachen- und Beweisfundament, auf dem das rechtskräftige Urteil ruht, in einer Weise erschüttert ist, dass das auf solcher Basis beruhende Sachurteil nicht mehr haltbar ist. Neue Gutachten von Sachverständigen gelten nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts nicht als neue Beweismittel i.S. von 397 StGB, sofern sie bloss bereits bekannte Tatsachen anders würdigen. Die inkriminierte „Stellungnahme“ der drei Leiter vom IRM war weder neu noch überhaupt ein taugliches Beweismittel i.S. des Revisionsrechts, war sie doch kein prozes-

sual korrekt und unter Expertenstrenge nach 307 StGB zustande gekommenes Sachverständigengutachten, sondern höchstens eine andere Würdigung längst bekannter Tatsachen in Nebenpunkten.

Die Grenzen zwischen Sachverhalts- und Rechtsfragen sind bekanntlich nicht immer leicht zu ziehen, vor allem, wenn es um die Überprüfung etwa der ordnungsgemässen Ausübung gewisser Berufe geht, z.B. bei Gutachten über behauptete ärztliche Kunstfehler. Die erste dieser Schwierigkeiten, nämlich jene der Aufdeckung, hatte bereits vor 2400 Jahren Nicocles, König von Zypern, erkannt: „Ärzte haben das Glück, dass die Sonne ihre Erfolge beleuchtet und die Erde ihre Fehler verdeckt“. Glücklicherweise sind wir heute in der Rechtsmedizin und im Strafprozess beweisrechtlich etwas fortgeschrittener:

Ob z.B. ein objektiv vermeidbarer Fehler einem Arzt als fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung zur Last gelegt werden kann, hängt gemäss Art. 18 Abs. 3 StGB beweismässig von seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere seiner Ausbildung und seiner Erfahrung ab. Die heutigen Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen führen dazu, dass vor allem in der Nacht und am Wochenende auch in grossen Spitälern für Notfälle nicht immer genügend Personal mit optimaler Fachkompetenz zur Verfügung steht: Ein Patient, welcher nach einer kieferchirurgischen Operation auf der Intensivstation lag, riss sich an einem Abend den Beatmungsschlauch heraus. Der Assistenzarzt der Anästhesie kam sofort. Die Reintubation war aber sehr schwierig, weil wegen der Operation keine klare Sicht auf den Eingang zur Luftröhre bestand. Der Assistenzarzt versuchte in die Richtung zu intubieren, in der sich die Luftröhre befand. Beim dritten Versuch ging der Tubus hinein. Dennoch kam es zwei bis drei Minuten später zu einem Herz-Kreislauf-Stillstand. Die einzige im Haus weilende Oberärztin der Anästhesie traf erst 20 Minuten nach dem Reanimationsalarm ein, weil sie im Notfall einen Schwerverletzten operationsbereit machen musste. Sie erkannte rasch, dass der Tubus in der Speiseröhre lag. Ihr gelang die cardiopulmonale Reanimation. Die grosse zeitliche Verzögerung hatte jedoch inzwischen zu einem irreversiblen Hirnschaden geführt. Zwei Tage später wurden die lebenserhaltenden Massnahmen wegen der infausten Prognose abgebrochen. Der rechtsmedizinische Gutachter kam zum Schluss, dem Assistenzarzt könne aufgrund seines Ausbildungsstandes kein Vorwurf gemacht werden, dass er in die Speise- statt in die Luftröhre intubiert und den Fehler nicht zeitgerecht erkannt habe. Richtigerweise wurde der Rechtsmediziner nicht gefragt, ob die Notfallversorgung im entsprechenden Spital zweckmässig war oder nicht und ob noch andere rechtsrelevante Ursachen zum fahrlässig verursachten Tod des Patienten beigetragen haben. Das zu beweisen, ist Sache von Anklage und Gericht.

Wenn abschliessend von Fehlern beim forensischen Arbeiten, insbesondere von Denkfehlern die Rede sein soll, dann besteht der häufigste Fehler wohl darin, dass sich der forensisch Tätige über die zu lösende Aufgabe nicht ganz im Klaren ist. Der Jurist weiss nicht, auf was es ankommt, weil er sich weder den in Frage kommenden gesetzlichen Tatbestand vergegenwärtigt, noch alle Verbrechen- und Beweiselemente durchgeht. Man trifft auch immer wieder bei Medizinern auf die irrige Ansicht, Überlegungen, die lediglich mit Wahrscheinlichkeit auf etwas hinweisen, etwa kriminalpsychologische, sollten in einer Strafuntersuchung nicht angestellt werden, denn in einer solchen gehe es darum, etwas als sicher, nicht nur als wahrscheinlich darzutun. Ein weiterer grosser Fehler ist, die Beweismittel nicht gründlich zu kennen, die einem zur Lösung der forensischen und kriminalistischen Aufgaben zur Verfügung stehen. Forensisches Denken setzt Allgemeinbildung voraus. Der Forensiker darf nicht nur Jurist oder Mediziner sein; er muss sich mindestens auch mit den anderen Tatsachenswissenschaften, mit Physik, Chemie, Biologie, Psychologien, Logik usw. beschäftigen. In vielen Strafuntersuchungen wird sodann bei weitem nicht allen Informationsquellen nachgegangen, die zu Beweisen hätten führen können. Zugegeben, man muss eine Untersuchung auch einmal abschliessen, und das zwingt mitunter zu einer beweismässig summarischen Behandlung des Falles. Gerade bei Kapitalverbrechen aber sollte man pedantisch nach allen Beweisquellen suchen, die sich direkt oder indirekt ergeben. Wer hat nicht schon zu wenig Daten erhoben, weil ihm der Fall völlig klar schien. Es ist ein alter und schlimmer, aber immer wieder vorkommender Fehler, die Gelegenheit zu verpassen, etwas beweismässig festzuhalten, wenn es noch leicht feststellbar ist. Hinter dem plötzlichen Tod des Herrn X steckt möglicherweise ein Verbrechen. Vielleicht ist er vergiftet worden? Heute ist es zu spät, das sicher aufzuklären, man hat ihn nämlich kremiert. Das „Ordnungmachen“ unter den Beweisen, das Zusammenstellen und kritische Sichten derselben sollte auch durch die Rechtsmediziner intensiviert werden. Von besonderer Wichtigkeit ist bei dieser Tätigkeit die möglichst baldige Erkenntnis, welche Beweise falsch oder unerheblich sind; man verliert sonst zu viel Zeit. Gewisse Daten und Beweise haben, obwohl sie vielleicht falsch oder tatirrelevant sind, auf uns eine geradezu faszinierende Wirkung. Man denkt ständig über sie nach, ohne sie mit den übrigen Beweisen in sinnvollen Zusammenhang bringen zu können oder zu trennen. Nichts ist gefährlicher als der Wunsch, die forensische Lösung eines Kriminalfalles möchte doch so oder so sein. Wir dürfen uns nur insofern aktiv beteiligen, als wir wünschen, die Lösung zu finden. Erfolgversprechender ist aber das Nachdenken über die Beweislage. Dieses Denken, überhaupt das forensische Denken, kennt keine Skrupel; es darf kühn sein. So lange man nur denkt, hat man noch keine Vorschriften verletzt. Es gibt Forensiker und Richter, die zu wenig realisieren, was bewiesen ist und was nicht bewiesen ist. Diese Trennung ist auch gar nicht immer leicht.

Ich hoffe, ich habe etwas zum besseren Verständnis dieser Beweislast aus rechtlicher Sicht beigetragen können. Wenn nicht, trösten Sie sich mit Mark TWAIN, der boshaft meinte: „Er fand des Rätsels Lösung. Aber die Lösung kann man ja schliesslich nicht wegen Mordes aufhängen, ...“

## Literaturverzeichnis

- ARDINAY Henry, Der Betrug nach schweizerischem Strafrecht, in ZStR 86, S. 296 ff.
- BERTSCHI Marcel, Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht, Kriminalistik 1991, S. 211 resp. 283 ff.
- BOLL Jürg / BÄR Walter, Ärztliche Kunstfehler und ihre Ermittlung, Kriminalistik 2000, S. 271 ff.
- DONATSCH Andreas, Rechtsmediziner als Gutachter bei Delikten gegen Leib und Leben, Kriminalistik 1995, S. 513 ff.
- FRANK Richard (Herausgeber), Der Beweis im Zivil- und Strafprozess der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Zürich 1996
- GUGGER Martin, Beweisprobleme, Opferschutz und Verteidigungsrechte im Sexualstrafrecht, Lizentiatsarbeit Bern, Oktober 2000
- GEHRER Leo R., Zur Erhebung und Würdigung medizinischer Entscheidungsgrundlagen im Sozialversicherungsrecht, in SJZ 96 (2000) Nr. 20, S. 461 ff.
- HAENNI Charles, Miscellaneous, Referat anlässlich der Inseltagung 2001 der Staatsanwaltschaft Seeland und der Seeländer Strafrichter
- HELFENSTEIN Marc, Der Sachverständigenbeweis im schweizerischen Strafprozess, Zürich 1978
- HIRSCHBERG Max, Das Fehlurteil im Strafprozess, Stuttgart 1960
- HAUSER Robert, Der Zeugenbeweis im schweizerischen Strafprozess, Zürich 1974
- HAUSER / SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Auflage, Basel 1999
- JESTER Hansjürg, Die Glaubwürdigkeitslehre, Inforeferat, Heft 12, Winter 1998
- MIDDENDORFF Wolf, Der Tod der Christine Zwahlen, Kriminalistik 1994, S. 329 ff.
- SCHMID Niklaus, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Zürich 1993
- SCHNEIDER Eduard, Notizen zur Justiz, Bern 1995
- OBERHOLZER Niklaus, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994
- PIQUEREZ Gérard, Procédure pénale suisse, traité théorique et pratique, Zürich 2000
- WALDER Hans, Der Indizienbeweis im Strafprozess, in ZStR 108 (1991), S. 299 ff.
- WALDER Hans, Kriminalistisches Denken, 4. Auflage, Hamburg 1975
- WEBER Markus, Erwartungen an ein psychiatrisches Gutachten aus der Sicht der Justiz, Inforeferat Heft 13 (Sommer 1999)

















**Zollinger U., Hartmann K. Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei. Uneinheitliche gesetzliche Regelungen in der Schweiz bei Todesfällen, Körperverletzungen und Sexualdelikten. Schweizerische Ärztezeitung 2001;82(26):1384-92**



















Franziska Greber Bretscher, Psychotherapeutin SPV/Supervisorin, Wädenswil 2001

## **Der Ambivalenzkonflikt bei häuslicher Gewalt**

Frauen die häusliche Gewalt erlebt haben suchen einerseits Hilfe, andererseits haben sie Angst ihre Partner (auch vorübergehend) zu verlassen und ziehen die gemachten Strafanzeigen zurück. Einzelne Frauen wiederholen diesen Ablauf gar mehrfach.

Dieses Verhalten stösst bei Fachleuten nicht selten auf Unverständnis und Ärger. Daraus kann eine Schuldzuweisung an die Opfer erfolgen: „Wenn die Frau nach allem was wir (Justiz, Polizei, Sozialdienste) für sie getan haben nun in dieses Milieu zurückkehren will, ist sie selber schuld.,“

Diesem widersprüchlichen Verhalten der Opfer von häuslicher Gewalt werden wir uns in diesem Artikel zuwenden und auf folgende Themen genauer eingehen:

1. Die häusliche Gewalt und ihre weiblichen Opfer.
2. Identität:
  - Wie Gewalterlebnisse zu Identität werden.
  - Opferidentität in Abhängigkeitsbeziehungen.
3. Voraussetzungen um sich zu wehren.
4. Der Ambivalenzkonflikt  
Wie sich diese ambivalente, gewachsene Identität im Anzeigeverhalten und der Rückkehr zum Täter zeigt.
5. Macht: Die Machtquellen der Täter.
6. Der Paradigmawechsel: Weshalb es eine andere Sichtweise im Umgang von uns Fachleuten mit von Gewalt betroffenen Frauen braucht.

## **1. Die häusliche Gewalt und ihre weiblichen Opfer**

Viele der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen haben bereits in ihrer Kindheit physische, psychische oder sexuelle Gewalt erlebt, einige der Betroffenen gar alles.

In den familiären und anderen Abhängigkeitsbeziehungen schieben die Täter regelmässig die Schuld an der Gewalttat den Opfern zu. Die Gewalt wird gerechtfertigt als eine Reaktion auf ein provokatives Verhalten des Opfers. Dadurch wird die Wahrnehmung der Opfer verdreht und verwirrt. Besonders erschwerend für die Betroffenen ist die Tatsache, dass die Täter auch Vertrauenspersonen sind und deshalb auch bevorzugte, geliebte und geachtete Menschen. Mädchen internalisieren deren Zuschreibungen („du hast provoziert, du wolltest es, es gefiel dir ja, du hast das verdient,“) im Glauben, dieser Mensch müsse es doch wissen.

## **2. Identität**

Die Identifikation mit dem Aggressor (Täter) wird mit der Zeit zu einem sogenannten Täterintrojekt. Das bedeutet, dass die Opfer die ihnen gemachten Zuschreibungen aufnehmen und sich zu eigen machen. Diese Zuschreibungen erwachsen somit zu Identität: „Ich bin so,“

Unverarbeitete Täterintrojekte werden bis ins Erwachsenenalter beibehalten und trotz real beendeter Gewalt dann durch die Opfer selber „fortgesetzt,“. Manche Frauen suchen sich unbewusst wieder einen gewalttätigen Partner, Arbeitgeber, Psychotherapeuten etc. oder die Frauen fügen sich die gewohnten Schmerzen mit Selbstverletzungen (exzessiver Alkohol- oder Drogenkonsum, sich schneiden, brennen etc.) selber zu.

Die Opfer glauben also, dass sie sich nicht nur „wie Dreck fühlen, sondern Dreck sind,“

Hilarion Petzold<sup>1</sup> - Begründer der Integrativen Therapie - definiert Identität:

„Der Begriff Identität wird in seiner Doppelgesichtigkeit, seiner Verschränkung von innen und aussen, von Privatem und Gesellschaftlichem, von Rollenzuschreibungen und Rollenverkörperung gesehen. Identität wird gewonnen, indem ich mich im Zeitkontinuum durch leibhaftiges Wahrnehmen und Handeln in Szenen als die identifiziere, die ich bin (=Identifikation) und indem mich die Menschen meines relevanten Umfeldes in unseren gemeinsamen Szenen und Stücken als die identifizieren, als die sie

---

<sup>1</sup> Hilarion Petzold in *Integrative Therapie* 1-2/1984, S.83ff

mich sehen (=Identifizierung), und ich dies wahrnehme, kognitiv bewerte (Valuation) und verinnerliche (Internalisierung). Identität konstituiert sich also im Ineinander von Leib und Szene in der Zeit,,.

Identität konstituiert sich im Kontakt:

- Ich sehe mich
- Ich werde von anderen gesehen
- Ich sehe, wie andere mich sehen

### *BILD*

Hilarion Petzold spricht von fünf Säulen der Identität, nämlich:

- „Vom **Leib**, der my body und social body zugleich ist.
- Vom **soziales Netzwerk**, das zu meiner Identität beiträgt und in dem ich zur Identität anderer beitrage.
- Von **Arbeit und Leistung**, die für eine prägnante Identität konstitutiv werden. In der Arbeit, im konkreten Tun, erkenne und verwirkliche ich mich selbst, wird mir Möglichkeit der Identifikation gegeben. In gleicher Weise aber werde ich durch meine Arbeit auch erkannt, erhalte ich Identifizierungen.
- Von **Materielle Sicherheit**. Ökonomische Absicherung, Besitz und ökologisches Eingebundensein geben mir Möglichkeiten der Identifikation, z.B. mit meinem Haus, meinem Quartier, und stellen Möglichkeiten der Identifizierung bereit: dies ist das Haus, das Quartier des X.

- Von **Werten** als dem letzten Bereich, der Identität trägt und der noch wirksam bleibt, wenn alle anderen „Säulen der Identität„ schon geborsten sind. Die Werte werden sozial vermittelt, aber ich bekenne mich zu ihnen. Sie sind meine, aber ich teile sie mit anderen. Die Doppelgesichtigkeit der Werte gewährleistet eine hohe Enttäuschungsfestigkeit, da sie durch die Gemeinschaft derer, die sich zu den Werten bekennen, getragen werden und da sie weiterhin eine hohe Beständigkeit im Hinblick auf Verwandlung in der Zeit haben. Sie „überdauern„.

Die Identitätsbereiche wirken zusammen. Leib, Arbeit, materielle Sicherheiten, Werte und soziales Netzwerk sie sind interdependent. Der gänzliche Verlust einer Säule kann jedoch nicht aufgefangen werden. Zu einem vollen Identitätserleben sind alle „Säulen der Identität„ in ihrer Doppelgesichtigkeit notwendig. Hieraus lassen sich erhebliche Konsequenzen für die Praxis psychosozialer Massnahmen im Sinne von „integrativer Intervention„ ableiten. Identität erfordert immer beides: Leib und Kontext in interaktiver Synergie„ (Integrative Therapie 1-2/1984)

### **3. Voraussetzungen um sich zu wehren**

Sich wehren und für sich einstehen setzt ein Unrechtsempfinden und Ich-Stärke voraus.

Das braucht in der Säule:

#### **Leib**

- Eine klare und positive Körperwahrnehmung, ein Verständnis von Grenzen, eine Urteilsfähigkeit und die Fähigkeit das Erlebte mitzuteilen. (Menschen mit Behinderungen)
- eine Überlebensstrategie: Reaktion auf Trauma ist abspalten der Gefühle des Schmerzes, Grauens, Schreckens und Unrechts.

Das braucht in der Säule:

#### **Soziales Netzwerk**

- Das Vertrauen, dass ich ein vom Partner unabhängiges soziales Netz aufzubauen lerne.
- Informationen über externe Unterstützungsangebote, wie: Frauenhäuser, Opferhilfestellen, Beratung, Rechtsvertretung, Psychotherapie etc.

Das braucht in der Säule:

#### **Arbeit und Leistung**

- Eine Vorstellung, dass ich in der Lage bin einer Arbeit nachzugehen, eine eigene Leistung zu vollbringen und in einer ungewohnten Umgebung zurechtzukommen.

Das braucht in der Säule:

#### **Materielle Sicherheit**

- Wissen, was recht ist (kennen des schweizerischen Sozialhilfe- und Rechtssystems)
- Unabhängigkeit, dass ich finanziell auf eigenen Beinen stehen kann. (Oft unterstützt der Partner die Familie im Ausland)

- Sicherheit, dass mir bzw. meinen Kindern nichts passiert (Gewaltandrohungen, Kindsentführungen)
- Hoffnung bei Scheidung nicht ausgewiesen zu werden.

Das braucht in der Säule:

### Werte

- Selbstvertrauen, dass ich Gewalt nicht „verdient“, habe, auch wenn ich sie seit der Kindheit kenne. Ich akzeptiere, dass ich mich in der Liebe getäuscht habe (oft haben es mir andere schon lange gesagt...)
- Gewissheit, dass mir zugehört und geglaubt wird, was ich erlebt habe und erzähle, und dass man mir hilft, dass ich nicht mehr zurück muss.
- Klarheit, dass ich an der Gewalt nicht schuld bin, auch wenn ich meinen Beitrag dazu leiste, indem ich frech und undankbar bin, mich sexuell verweigere, provoziere. Ich darf mich auch nicht wehren und bin trotzdem nicht schuld.
- Eigenständigkeit, dass ich als Frau ein eigenes Leben mir vorstellen kann und haben darf.
- Kompatible gesellschaftlich, kulturelle und religiöse Wertesysteme (bis dass der Tod euch scheidet; ausgestossen werden bei einer Trennung; ins Feuer springen, wenn der Mann stirbt;...)
- Einen Umgang mit Schuld- und Schamgefühlen zu finden.
- Den Glauben, dass sich meine Situation verbessert, wenn ich diesen Veränderungsprozess auf mich nehme und mich aufs Ungewisse einlasse.

Viele von Gewalt betroffenen Frauen verfügen jedoch über wenig Ich-Stärke und Selbstvertrauen. Dies ist wie gesagt abhängig von:

- Ihrer Biographie
- Ihrer Abhängigkeit vom Partner
- Von unserem Rechtsverständnis
- Vom gesellschaftlichen Frauenbild

#### **4. Der Ambivalenzkonflikt**

Die inneren Widersprüche und die Zerrissenheit vieler solcher Frauen zeigen sich in einem Ambivalenzkonflikt.

Ich werde im Folgenden auf vier Hauptwidersprüche und ihre speziellen Inhalte eingehen. Dabei werde ich die Inhalte in der Ich-Form formulieren, um uns damit zu identifizieren und die Problematik besser nachvollziehen zu können.

*Ich möchte reden – ich möchte schweigen*

##### Ich möchte reden:

Ich möchte, dass die Gewalt aufhört. Ich habe dazu jetzt einen Schritt an die Öffentlichkeit gemacht und darüber gesprochen.

##### Ich möchte schweigen:

Das Erlebte und Gesagte ist unerträglich, aber Privatsache und darüber redet man nicht. Ich schäme mich, dass ich die Gewalt nicht verhindern konnte. Ich fühle mich schuld an der Misere und auch daran, dass ich die Hilfsangebote nicht annehme und nutze. Ich fühle mich unter Druck etwas zu machen, es gar allen recht zu machen.

*Ich möchte gehört werden – Ich verdränge alles*

##### Ich möchte gehört werden:

Ich wünsche mir Verständnis und Anteilnahme. Es tut mir gut, ernst genommen zu werden. Der Glauben und die Hoffnung der anderen sind im Moment mein Rückgrad. Ich hoffe, dass sie recht haben, dass es sich lohnt, etwas für mich zu tun.

##### Ich verdränge alles:

Jedoch zeigen mir die anderen mit ihrer Anteilnahme, wie schrecklich alles war. Ich erschrecke über ihr Erschrecken. Ich will nicht, dass sie dies ausdrücken, weil ich dann spüre, wie „normal und gewohnt,“ für mich alles ist. Ich kenne nichts anderes und habe nichts anderes verdient. Ich wiederhole und verschönbessere meine subjektive aber vertraute Wirklichkeit immer wieder. Auf diesem Parkett kenne ich mich aus. Neues macht mir Angst.

## **Ich möchte den Täter anzeigen – Ich möchte ihm helfen, ihn beschützen**

### Ich möchte den Täter anzeigen:

Ich will, dass die Gewalt stoppt. Ich gehe zur Polizei und mache eine Strafanzeige. Ich weiss, dass es nicht so weiter gehen kann. Er soll dafür bestraft werden. Ich möchte damit verhindern, dass es weitere Opfer gibt.

### Ich möchte ihm helfen, ihn beschützen:

Ich habe ihn provoziert, er ist ein „Armer“, (Dampfkochtopftheorie). Ich möchte ihm helfen, weil ich sehe, wie sehr er unter der Situation leidet. Es tut ihm doch leid. Er hat versprochen, es nie wieder zu tun. Er ist nicht wie die anderen. Wenn die Helfenden ihn nur als Täter sehen und auf ihn schimpfen, werde ich ihn verteidigen. Er hat auch viel für mich getan. Er ist der Einzige, den ich habe. Er braucht mich. Wird die Tat, jedoch nicht der Mensch „verurteilt“, kann ich das besser akzeptieren. Indem ich mich mitschuldig fühle und alles verharmlose muss ich meine Ohnmacht nicht spüren. Dies hilft mir zu überleben und ist eine Überlebensstrategie.

### *Ich möchte bleiben - Ich möchte mich trennen*

### Ich möchte bleiben:

Ich habe bis jetzt kein eigenes Leben gehabt. Ich weiss nicht, wer ich bin und was ich will. Ich traue meiner Wahrnehmung nicht und kann mich nicht auf mich verlassen. Meine inneren Stimmen zerreißen mich, weil sie alle etwas anderes sagen. Ich habe für meinen Partner gelebt. Er hat mir gesagt, was richtig und falsch ist. Das gibt mir auch Orientierung. Ich würde nie mehr einen anderen Partner finden. Andere Beziehungen wären auch nicht besser. Probleme zu haben, hat mich ausgefüllt. „Sich sorgen und Angst haben“, gehört zu mir.

### Ich möchte mich trennen:

Ich möchte mich und meine Kinder schützen. Ich möchte ein eigenes Leben haben. Andere haben es auch geschafft. Ich könnte mich ja weiterhin um andere sorgen, aber ohne dass ich ausgenützt werde.

**Wie sie also sehen kann in jeder einzelnen Säule als auch zwischen den Säulen ein Ambivalenzkonflikt entstehen. Je nach Gewaltform unterscheidet und den konkreten Umständen, kann der Ambivalenzkonflikt andere Inhalte aufweisen.**

## 5. Macht

### „Sprach der Fischer zum Regenwurm: willst du fischen gehen?„

Ungute Abhängigkeitsbeziehungen und daraus resultierende Ambivalenzgefühle erschweren also das sich Wehren gegen Gewalt durch die Opfer. Abhängigkeiten können in jeder Säule der Identität vorkommen. Für Fachpersonen ist es wichtig, diese zu erkennen, zu benennen und gemeinsam mit den Betroffenen Auswege zu finden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt kommt auch vom Täter und seinem Beitrag an die Paardynamik. Täter stellen von Anbeginn und immer wieder ein Machtgefälle her. Sie nutzen dazu alle ihnen zugänglichen Machtquellen und Mittel mit dem Ziel der Verfügbarkeit ihrer Partnerin. Täter haben meistens weder Einsicht noch ein Interesse, die Gewaltspirale zu beenden.

Silvia Staub-Bernasconi<sup>2</sup> unterscheidet neun Machtquellen. Jede Machtquelle kann durch Täter genutzt werden, das Abhängigkeitsverhältnis zu fixieren und seine Vormachtsstellung zu Ungunsten des Opfers auszunützen.

---

<sup>2</sup> Silvia Bernasconi-Staub,

Frauen auf dem öffentlichen Parkett, Seite 103

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

eFeF

1. **Materielle Macht:**

Der Täter macht seine Partnerin finanziell abhängig, sie darf nicht arbeiten.

2. **Artikulationsmacht:**

Die Frau darf die deutsche Sprache nicht lernen, er lässt sie nicht zu Wort kommen, Erniedrigungen, Demütigungen.

3. **Modellmacht/Definitionsmacht:**

Der Täter erklärt die Partnerin zum Problem.

4. **Handlungskompetenz:**

Der Täter lässt keine eigene Tätigkeit der Frau zu.

5. **Beziehungsmacht:**

Der Täter unterbindet eigene Beziehungen der Frau - sie hat ja ihn.

6. **Positions-/Organisationsmacht:**

Der Täter kennt alle wesentlichen Leute - diese würden deshalb sowieso ihm glauben.

7. **Erzwingungsmacht:**

Der Täter sperrt jedes Geld weg und droht gegenüber ihren Kindern oder Angehörigen Gewalt an.

8. **Körpermacht:**

Der Täter übt physische oder sexuelle Gewalt aus.

9. **Territoriale Macht:**

Die Frau darf sich nur zu Hause aufhalten, sie hat Ausgangsverbot und es sei auch zu gefährlich für sie.

## 6. Der Paradigmawechsel

Im Sinne: „Steter Tropfen höhlt den Stein,, sind alle von den Opfern je gemachten „Veränderungsansätze und Veränderungsversuche,, positiv zu bewerten.

Wenn z.B. eine Frau 3 mal die Strafanzeige zurückzieht, ist sie auch in der Lage noch ein viertes mal zu kommen: („Sie scheinen ja zu wissen, wie sie vorgehen könnten. Gut, dass sie es noch einmal versucht haben.,,)

Ziel ist das Entwickeln und Verändern der Selbstwahrnehmung und des Selbstbildes, um etwas Neues, Anderes über sich zu lernen und der eigenen Wahrnehmung zu vertrauen und zwar in jeder Säule.

Jede Frau kann Opfer häusliche Gewalt werden. Die Dauer des Verbleibens in solchen Beziehungen ist jedoch äusserst unterschiedlich und hängt nicht nur von biografischen Erschwernissen, sondern weitgehend von der Art und Weise des Vorgehens ab. Seitens der Behörden und Helfenden ist ein kontextbezogenes Vorgehen sowie eine interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit unerlässlich. (Das heisst, dass eine helfende Instanz kaum genügt).

Opfer von häuslicher Gewalt haben oft bereits in der Kindheit und im Erwachsenenleben erlebt, dass in Abhängigkeitsbeziehungen über sie verfügt wird, sie nicht ernst genommen und ausgenutzt werden. In Abhängigkeitsverhältnissen wurden sie nicht geschützt. Sie sind deshalb oft grundsätzlich gegenüber Behörden, Justiz und Psychotherapie skeptisch. „Nun soll ich plötzlich glauben, dass der Staat, die Behörden, Justiz oder Psychotherapie mir hilft, mich schützt?,, Ein tiefes Misstrauen prägt (verständlicherweise) ihre Grundhaltung.

Der Ambivalenzkonflikt einerseits und das oft vorhandene, tiefe Misstrauen der Opfer macht es seitens der Behörden und Helfenden notwendig, den Opfern nicht die Verantwortung für die Strafverfahren zu überbürden. Aus der jahrelangen, biographischen Erfahrung der Opferdynamik, sind Opfer auf Druck sehr empfindlich und haben deshalb auch eine Tendenz, die Strafanzeige vorschnell zurückzuziehen. Dass dies ihnen möglicherweise eher schadet als nützt steht für die Opfer in diesem Moment im Hintergrund und muss deshalb erst aufgezeigt werden. Aufgabe des Staates ist es in erster Linie, die Täter für ihre Gewalt zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch dem Opfer den zwingend notwendigen Schutz zu garantieren. Erst in einem zweiten Schritt kann – gegebenenfalls unter fachkundiger Anleitung – die Paardynamik bearbeitet werden. Deshalb sind Interventionen, die in gewalttätigen Beziehungen mit Ansätzen der Mediation arbeiten wollen, vom Ansatz her falsch. Systemische Arbeit setzt grundsätzlich eine Gleichwertigkeit in der Beziehung voraus. Diese Vorbedingung ist aber in gewalttätigen Beziehungen nicht gegeben.

Die neuen Interventionsprojekte gegen Gewalt im sozialen Nahraum gehen hier einen Schritt in die richtige Richtung. Jedoch müssen wir gleichzeitig und auf verschiedenen anderen Ebenen Verständnis für diesen Ambivalenzkonflikt schaffen und auf dessen tiefgreifende Folgen für Theorie und Praxis hinweisen.

Zum Schluss noch ein aktuelles Beispiel einer besonders benachteiligten Gruppe, nämlich der der Migrantinnen:

#### Situationsanalyse eines Schweizer Frauenhauses im Juni 2001

Von 31 Frauenhausbewohnerinnen haben 7 eine B-Bewilligung

- Vier von diesen Frauen gingen nach dem Frauenhausaufenthalt wieder nach hause, weil sie sonst ausgewiesen würden.
- Zwei Frauen sind in Trennung.
- Eine Frau liess sich scheiden und erhielt die Ausweisung. Da läuft im Moment ein Rekurs. Diese Frau geht einer geregelten Arbeit nach und ist finanziell unabhängig.

In einem interdisziplinären und vernetzten Verstehen und Vorgehen haben wir gute Chancen diese betroffenen Frauen zu erreichen.

## Verzeichnis der bisher im Inforterne erschienenen Referate und Aufsätze

### Anonymus

- Ein hohes Tier - ein Wolkenbruch - ein armer Polizist Heft 5

### Aeschlimann Jürg, Prof.

- Referat über die Verhandlungsführung Heft 4

### Arzt Gunther, Prof. Dr. jur.

- Amerikanisierung der Gerechtigkeit:  
Die Rolle des Strafrechts Heft 7, S. 8 - 29

### Bähler Daniel, Gerichtspräsident

- Erste Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht  
aus der Sicht eines erstinstanzlichen Scheidungsrichters Heft 17, S. 27

### Bertolf Alexander, Chef Kriminal-Kommissariat Basel-Stadt

- Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden von  
Basel-Stadt mit häuslicher Gewalt Heft 18, S. 40 - 48

### Binggeli Renate, Generalprokurator-Stellvertreterin

- Das neue Sexualstrafrecht, insbesondere  
Konkurrenzfragen Heft 2
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 9, S. 10 - 39
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 10, S. 17 - 55

### Brun Alex, Kammerschreiber

- Die Zahlungsfähigkeit Heft 11, S. 27 - 32

### Burri Michael, Handelsgerichtsschreiber

- Unlauterer Wettbewerb und Medienberichterstattung Heft 11, S. 33 - 41

### Cavin Marcel, Oberrichter

- Zur Abschaffung des Amtsgerichts Aarwangen Heft 8, S. 43 - 55

### Feller Klaus, Staatsanwalt

- Vortrag über das Unmittelbarkeitsprinzip Heft 2

### Fels Michel-André, Staatsanwalt

- Internationale akzessorische Rechtshilfe in Strafsachen Heft 14, S. 67 - 79

Flotron Pascal, Staatsanwalt

- Et la victime...

Heft 6, S. 41 - 47

Gilléron Pierre-Robert, Prof.

- De quelques problèmes en matière de faillite

Heft 16, S. 58 - 74

Girardin Michel, Oberrichter

- Procédure de recours en matière de tutelle et d'adoption

Heft 14, S. 11 - 32

Greber Franziska, Psychotherapeutin SPV/Supervisorin

- Der Ambivalenzkonflikt bei häuslicher Gewalt

Heft 18, S. 49 - 61

Greiner Georges, Staatsanwalt

- Die formell und inhaltlich korrekt abgefasste Anzeige im Jagdwesen

Heft 6, S. 12 - 19

Haenni Charles, Staatsanwalt

- Kurze Darstellung des Waffengesetzes

Heft 14, S. 45 - 66

Haenssler Rolf, Oberrichter

- Verhandlungsvorbereitung und Urteilsberatung beim Kreisgericht in Strafsachen

Heft 6, S. 20 - 26

Hartmann K, Zollinger U.

Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei

Heft 18, S. 31 - 39

Jäggi Andreas, Oberrichter

- Die fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE)

Heft 12, S. 13 - 20

Jester Hansjürg, Staatsanwalt

- Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss FUD
- Die Vernehmung
- Aspekte des Arztrechts
- Die Glaubwürdigkeitslehre

Heft 4

Heft 6, S. 27 - 33

Heft 9, S. 56 - 70

Heft 12, S. 21 - 43

Kipfer Christof, Staatsanwalt

- Vernetzte Informationstechnologie kontra Persönlichkeitsschutz?

Heft 8, S. 34 - 42

Leu Christian, Kammerschreiber

- Einige Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den gerichtlichen Bereich Heft 6, S. 34 - 40
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil I Heft 12, S. 44 - 58
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil II Heft 14, S. 33 - 44

Mathys Heinz Walter, Staatsanwalt

- Computerkriminalität, insbesondere im neuen Vermögensstrafrecht Heft 5

Maurer Thomas, Oberrichter

- Zur Revision des bernischen Strafverfahren Heft 1, S. 9 - 22
- Das Strafverfahren und die Medien Heft 8, S. 23 - 33

Möckli Urs, Kammerschreiber

- Indexierte Renten im Rechtsöffnungsverfahren Heft 10, S. 64 - 69

Naegeli Hans-Jürg, Oberrichter

- Zur Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im allgemeinen und des Zivilprozesses im besonderen Heft 8, S. 16 - 22
- Vergleichsverhandlungen Heft 10, S. 56 - 63

Rieder François, Oberrichter

- Les principes fondamentaux de la procédure civil bernoise (maximes) Heft 5
- L' intérêt au recours en procédure civile Heft 8, S. 13 - 15

Schild Grace, Dr.

- Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung Heft 16, S. 36 - 57

Schnell Beat, Staatsanwalt

- Bericht über den Kurs "Orientation in U.S.A. Law" Heft 7, S. 30 - 33

Sollberger Jürg, Oberrichter

- Das Unmittelbarkeitsprinzip als gesetzliche Vorgabe und seine Umsetzung in der Praxis Heft 1, S. 23 - 36
- Einige Grundgedanken zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB Heft 3
- Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip und die polizeiliche Generalklausel Heft 13, S. 15 - 43

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

- Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches Heft 3

Trenkel Christian, Generalprokurator-Stellvertreter / Oberrichter ab 2001

- Einsichtnahme in und Herausgabe von Akten hängiger und abgeschlossener Strafverfahren an Parteien, Dritte, Versicherungen, Behörden etc. Heft 11, S. 9 - 26
- Gerichtsstandsprobleme - formelle und materielle Fragen Heft 17, S. 11

Urech Peter, Gerichtspräsident mit Fasel Urs, lic. iur.

- Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55

Walter Hans Peter, Bundesrichter

- Bundesprivatrecht und kantonales Zivilprozessrecht Heft 3

Weber Markus, Generalprokurator

- Erwartungen an ein psychiatrisches Gutachten aus der Sicht der Justiz Heft 13, S. 44 - 61
- der Beweis aus rechtlicher Sicht Heft 18, S. 18 - 30

Zinglé Jürg, Untersuchungsrichter

- Beschränkung des Verfahrens auf den Scheidungspunkt? Heft 2
- Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung Heft 15, S. 12 - 37

Zollinger U., Hartmann K

- Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei Heft 18, S. 31 - 39